

Vorblatt

Ziel(e)

- Erhöhung des Anteiles der Strom- und Wärmezeugung aus erneuerbaren Energieträgern durch die Festlegung von überörtlichen Vorgaben zum raumverträglichen Ausbau der Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie
- Erreichen der Klimaschutzziele – Klima- und Energiestrategie 2030

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Ausweisung von Vorrangzonen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha,
- Festlegung von Größenbeschränkungen und Standortkriterien als Vorgabe für die örtliche Raumplanung,
- Definition von Ausschlusszonen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Durch die Erhöhung des Anteiles der Strom- und Wärmezeugung aus erneuerbaren Energieträgern durch die Festlegung von überörtlichen Vorgaben zum raumverträglichen Ausbau der Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie wird ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele geleistet.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2017, LGBl. Nr. 152/2016, durchgeführt, da der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht.

Begründung: Durch die Festlegung von Vorrangzonen (im Rahmen der überörtlichen Raumplanung) für Flächen ab 10 ha und klare Vorgaben für die Gemeinden (Ausschlusszonen, Größenbeschränkungen und Standortkriterien) wird sich die Anzahl von Verfahren auf Gemeindeebene, die letztlich aufgrund mangelnder raumplanungsfachlicher Eignung nicht abgeschlossen werden können, verringern. Für die Gemeinden wird sich dadurch der verfahrensrechtliche und finanzielle Aufwand voraussichtlich reduzieren.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Erlassung des Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich Erneuerbare Energie - Solarenergie

Einbringende Stelle: Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung

Laufendes Finanzjahr: 2023

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2023

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu folgendem Wirkungsziel bei:

Bereich Landesrätin Lackner:

Globalbudget Umwelt und Raumordnung: „Umweltrechtliche Verfahren werden effizient und qualitativ abgewickelt“

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Die Steiermärkische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 10.08.2020 beschlossen, eingebettet in eine breite fachliche Grundlagenanalyse ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie mit Schwerpunkt Solarenergie / Photovoltaik zu erarbeiten.

Die Grundlage dafür bilden die Ziele der Klima- und Energiestrategie und weiterer internationaler und nationaler Verpflichtungen zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energiequellen an der Stromproduktion, die Vorbereitung und der Beschluss des Erneuerbaren Ausbau-Gesetzes 2021 auf Bundesebene sowie das STROG 2010 (§10 Aufgaben, Abs. 3: *überörtlich raumbedeutsame Maßnahmen des Landes, der Gemeinden sowie anderer Planungsträger aufeinander abzustimmen und zu koordinieren*; Verordnungsermächtigung in § 11 Abs. 10).

Das Ziel einer bilanziell 100-prozentigen heimischen Stromversorgung aus erneuerbaren Energiequellen bis 2030 ist in der Steiermark vor allem durch den Ausbau der Stromproduktion aus Windenergie und Solarenergie zu erreichen, insbesondere Wasserkraftpotenziale an den steirischen Flüssen sind begrenzt, das Ausmaß bekannt und in allen Szenarien zur Energiegewinnung bereits eingerechnet. Die Planung von Windkraftstandorten wird durch das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie mit der Stammfassung aus 2013, zuletzt novelliert 2019, abgedeckt. Solarenergie ist in weiten Teilen des Landes grundsätzlich verfügbar. Durch den hohen Bedarf an Photovoltaikanlagen und einen sehr raschen Ausbaufortschritt bis 2030 ergeben sich Standortplanungen, die für die Gemeinden in der Steiermark nur mit hohem Aufwand qualitativ und vorausschauend in die örtliche Raumplanung zu integrieren sind.

Zudem wirken größere Photovoltaik-Freiflächenanlagen insbesondere im Bereich Orts- und Landschaftsbild oft deutlich über Gemeindegrenzen hinweg.

Bestimmendes Standortkriterium für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (neben den Umweltfaktoren und Nachbarschaften) ist die beschränkt verfügbare Kapazität im Stromleitungsnetz der Steiermark. Sowohl im überregional bedeutsamen Hochspannungsnetz ab 110 kV als auch in den Ortsnetzen und im regionalen Mittelspannungsnetz bestehen Engpässe für die Verteilung regional erzeugten Stromes aus Solarenergie. Die technische Komplexität des Netzbetriebes in Verbindung mit den gesetzlichen Vorgaben für die Bereitstellung von Netzzugängen stellt sowohl Netzbetreiber und Photovoltaik-Anlagenbetreiber, als auch die öffentlichen Planungsträger Gemeinden und Land vor große Herausforderungen.

Mit dem Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie werden daher überörtliche Widmungsfestlegungen in Form von Vorrangzonen im Nahbereich von Umspannwerken bzw. der Einspeisepunkte in das Hochspannungsnetz, Ausschlusszonen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Kriterien für die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland für Solarenergieanlagen im Rahmen der örtlichen Raumplanung festgelegt.

In den Szenarien zur Umlegung der Ausbauerfordernisse auf den Flächenbedarf für die einzelnen Energieträger wird für die Photovoltaik ein Bedarf von rund 2.400 ha an Anlagen zusätzlich zu Anlagen im bebauten Bereich (Dächer, Fassaden, Parkplätze etc.) und auf Sonderstandorten wie Deponieflächen veranschlagt. Die überörtlichen Festlegungen (Vorrangzonen) des ggst. Sachprogramms decken voraussichtlich rund 40 % dieses Flächenbedarfes ab, weitere 60 % sollen landesweit im Rahmen der örtlichen Raumplanung unter Einhaltung der Planungskriterien des Sachprogramms dezentral mit kleineren Einzelstandorten abgedeckt werden. Mit dieser strategischen Ausrichtung kann unter den gegebenen technischen Rahmenbedingungen dem Ziel einer sparsamen Flächeninanspruchnahme (insbesondere der hochwertigen landwirtschaftlich genutzten Flächen) sowie der Erhaltung der regionalen Lebensmittelproduktion bestmöglich entsprochen werden.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Neben der räumlichen Steuerung besteht hoher Bedarf an Verfahrensbeschleunigung, wozu die überörtlichen Widmungsfestlegungen dienen. Ohne Neuausweisung von Vorrangzonen und Festlegung von allgemeinen Standortkriterien durch die überörtliche Raumplanung verbleibt die ausschließliche Zuständigkeit bei der örtlichen Raumplanung auf kommunaler Ebene. Dies entspricht weder der Verpflichtung eines stringenten Ausbaupfades bis 2030 noch dem Erfordernis einer regional abgestimmten Planung aufgrund der technischen Rahmenbedingungen des Stromleitungsnetzes in der Steiermark.

Die Alternative von ausschließlich auf örtlicher Ebene durchzuführender Raumordnungsverfahren erschwert eine rasche Errichtung von Photovoltaik-Anlagen und bietet keine Gewährleistung der Zielerreichung bis 2030.

Ziele

Erhöhung des Anteiles der Strom- und Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern durch die Festlegung von überörtlichen Vorgaben zum raumverträglichen Ausbau der Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie

Beschreibung des Ziels:

Auf Grundlage der Zielsetzungen des Erneuerbare-Ausbau-Gesetzes (EAG) ist für das Jahr 2030 ausgehend von der Produktion im Jahr 2020 die jährliche Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen bis zum Jahr 2030 mengenwirksam um 27 TWh zu steigern. Davon sollen 11 TWh auf Photovoltaik entfallen. Für die Steiermark ergibt sich demnach der Bedarf an einer Stromerzeugung durch Photovoltaik-Anlagen im Ausmaß von 2,15 TWh. Unter der Annahme, dass etwa 60 % davon durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen erreicht werden müssen, ergibt sich ein Gesamtflächenbedarf von ca. 2.200 bis 2400 ha. Durch die Festlegung von Vorrangzonen im Gesamtflächenausmaß von ca. 825 ha soll ein wichtiger Schritt zur Umsetzung dieses Zieles gesetzt werden.

Erreichen der Klimaschutzziele – Klima- und Energiestrategie 2030

Beschreibung des Ziels:

Wesentliche Europäische Zielsetzungen sind:

- das Pariser Klimaschutzabkommen 2015

- das EU-Klimagesetz mit einer Festlegung des Anteils an erneuerbarer Energie von 40 % bis 2050
- das Paket „Fit for 55“
- Klimaneutralität bis 2050

In der Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 (KESS) ist eine Erhöhung des Anteiles an erneuerbarer Energie bis 2030 auf 40 % beschlossen worden.

Maßnahmen

Effektive Nutzung des Solarkraftpotenzials durch Flächen- und Standortsicherung in Form der Festlegung von Vorrangzonen für Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie

Beschreibung der Maßnahme:

37 Vorrangzonen, in denen die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen konzentriert werden soll, werden planlich im Maßstab 1:5.000 abgegrenzt, teilweise bestehend aus mehreren Teilflächen.

Erhöhung der Planungssicherheit durch Festlegung von Ausschlusszonen sowie von Größenbeschränkungen und Standortkriterien für die örtliche Raumplanung

Beschreibung der Maßnahme:

Durch diese Vorgaben für die örtliche Raumplanung sollen ungeeignete Standorte von vorneherein ausgeschieden und damit aufwendige Verfahren samt frustrierten Kosten vermieden werden. Ausschlusszonen werden durch Kriterien im Verordnungstext festgelegt. Ergänzend werden Größenklassen für Photovoltaikanlagen iVm. Standortkriterien eingeführt.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen. Durch die Ausweisung von 37 Vorrangzonen als überörtliche Festlegung sind keine ergänzenden örtlichen Raumplanungsverfahren (Ausweisung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und von Sondernutzungen im Freiland) durchzuführen, weshalb von keinen zusätzlichen Kosten bzw. sogar von Einsparungen auf Gemeinde- und Landesebene auszugehen ist.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Durch die Erhöhung des Anteiles der Strom- und Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern durch die Festlegung von überörtlichen Vorgaben zum raumverträglichen Ausbau der Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie wird ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele geleistet.

II. Besonderer Teil

Nachstehend sind die Erläuterungen zu den Paragraphen der Verordnung angeführt. Der Anhang enthält die nach dem StROG 2010 erforderliche Strategische Umweltprüfung (SUP) mit Umweltbericht.

Zu § 1:

In § 1 werden die Zielsetzungen betreffend den Ausbau der energetischen Nutzung der Solarenergie angeführt. Als Energieerzeugungsanlage zur Nutzung der Solarenergie bzw. als Solarenergieanlage gelten einerseits Photovoltaik-Anlagen, durch welche eine Umwandlung der Solarstrahlung in elektrischen Strom (Stromerzeugung) erfolgt, sowie andererseits Solarthermie-Anlagen, welche die Solarstrahlung in Wärme umwandeln (Wärmerzeugung).

Zu Abs. 1:

Ziel dieses Entwicklungsprogramms ist die Schaffung der landesplanerischen Grundlagen zur Erhöhung des Anteils der Strom- und Wärmerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern, speziell für die energetische Nutzung der Solarenergie. Für den weiteren raumverträglichen Ausbau der Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie werden überörtliche Festlegungen getroffen, mit dem Ziel, eine auf die jeweiligen raumstrukturellen Erfordernisse abgestimmte Steuerungswirkung zu entfalten.

Die maßgeblichen Ausbauziele für erneuerbare Energien ergeben sich, neben den europäischen Zielen im Bereich Klimaschutz und Energie (Pariser Klimaschutzabkommen 2015; EU-Klimagesetz mit einer Festlegung des Anteils an erneuerbarer Energie von 40 % bis 2050; Paket „Fit for 55“ und Klimaneutralität bis 2050), aus den folgenden nationalen Zielsetzungen:

- #mission2030: 2030 Strom bilanziell 100% aus erneuerbarer Energie
- Klimaneutralität bis 2040
- Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) 2021: Ausgehend von der Produktion im Jahr 2020 ist bis 2030 eine Erhöhung der jährlichen Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen um 27 TWh zu erreichen. Davon sollen 11 TWh auf Photovoltaik, 10 TWh auf Wind, 5 TWh auf Wasserkraft und 1 TWh auf Biomasse entfallen. Für die Steiermark bedeutet dies, dass zusätzlich bis 2030 2,15 TWh (7,74 PJ) Strom aus Photovoltaik-Anlagen erzeugt werden soll.

In der Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 (KESS) ist überdies eine Erhöhung des Anteiles an erneuerbarer Energie bis 2030 auf 40 % beschlossen worden.

Zu Abs. 2:

Die Grundsätze der raum- und umweltverträglichen Steuerung des Ausbaus von Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie sind:

- die räumliche Konzentration von Energieerzeugungsanlagen im Freiland (insbesondere durch die Festlegung von Vorrangzonen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen) an geeigneten und konfliktfreien Standorten (Vorbelastung, Anbindung an Infrastruktur);
- die Berücksichtigung von räumlichen Standortbedingungen (Natur-, Landschafts- und Siedlungsraum) und energiewirtschaftlicher Standortanbindung (Netzzugang und Leitungskapazitäten);
- die Vermeidung negativer Umweltwirkungen (Natur- und Artenschutz, Straßen-, Orts- und Landschaftsbild, landwirtschaftliche Produktion) im Rahmen der Standortplanung und über die Festlegung von Gestaltungsgrundsätzen und -maßnahmen.

Zu Abs. 3:

Für die Installation/Errichtung von Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie sind unter Beachtung der Grundsätze und Ziele des StROG 2010, bestehender technischer Infrastrukturen sowie im Hinblick auf die Raum- und Umweltverträglichkeit der dezentralen Energieerzeugung prioritär bereits baulich genutzte und versiegelte Flächen sowie vorbelastete Standorte heranzuziehen. Es werden raumordnungsfachlich

geeignete Standorte für die Installation/Errichtung von Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie näher bestimmt und in Form einer Priorisierung angeführt:

Vorrangig sind Flächen und Standorte im Siedlungsraum, insbesondere Dachflächen und Fassaden von Gebäuden, für die Nutzung der Solarenergie – unter Beachtung von Aspekten des Ortsbildschutzes – heranzuziehen. Die mögliche Eignung von bestehenden Dachflächen für die Nutzung der Solarenergie ist im Solardach- und Photovoltaikkataster Steiermark dargestellt. Im Rahmen der örtlichen Raumplanung ist mit den geeigneten Instrumenten (Bebauungsplan) auf eine Forcierung der Nutzung der Solarenergie auf Dachflächen und Fassaden von Gebäuden hinzuwirken; dies insbesondere bei flächenintensiven Nutzungen und Bauten für Gewerbe, Industrie und Versorgung. Auf die Bestimmungen im Steiermärkischen Baugesetz (Stmk. BauG 1995) betreffend den Einsatz von erneuerbaren Energiesystemen (§ 80b) wird verwiesen.

Neben der Nutzung von Gebäudeflächen sind weiters versiegelte und vorbelastete Flächen für die Installation/Errichtung von Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie zu verwenden. Als „versiegelt“ gelten Flächen, bei denen der Boden durch eine wasserundurchlässige Schicht abgedeckt ist. Hierzu zählen beispielsweise befestigte Parkplätze bzw. Verkehrsflächen für den ruhenden Verkehr sowie sonstige Verkehrs- und Manipulationsflächen. Als „vorbelastet“ gelten Flächen, welche durch menschliche Nutzungen erheblich überformt wurden, folglich eine geringe natur- und landschaftsbildliche Sensibilität aufweisen und für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht geeignet sind. Hierzu zählen beispielsweise Deponie- und Abbauflächen.

Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie sind weiters vorrangig in Kombination (z.B. auf Dachflächen, Gebäudeteilen, technischen Anlagen) oder in unmittelbarem Anschluss an industriell-gewerbliche Nutzungen, an Infrastrukturanlagen, insbesondere an jene zur Ver- und Entsorgung (wie z.B. Kläranlagen, Abfallsammelzentren), zu installieren bzw. zu errichten. Ebenso ist vorrangig eine Erweiterung von bestehenden Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie anzustreben. Dadurch werden die raumordnungsfachlichen Zielsetzungen einer räumlichen Konzentration von Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie an geeigneten Standorten und einer Vermeidung von nachhaltig negativen Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftsraumes unterstützt.

Zu Abs. 4:

Die Bestimmung in Abs. 4 bezieht sich auf Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie (Photovoltaik und Solarthermie), welche als Freiflächenanlagen errichtet werden und für welche die Ausweisung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG 2010 erforderlich ist. Im Falle von Photovoltaik sind die Anlagenstandorte auf die Stromnetzinfrastuktur, wie Stromleitungen und mögliche Anschluss-/Einspeisepunkte, Trafostationen und Umspannwerke, im Falle von Solarthermie auf die Wärmenetzinfrastuktur (Nah- und Fernwärmeleitungen bzw. -anlagen) hin auszurichten.

Bei der Festlegung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und bei der Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG 2010 zur Errichtung von Freiflächenanlagen im Rahmen der örtlichen Raumplanung ist auf eine möglichst geringe Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen und insbesondere auf die Erhaltung hochwertiger Böden für die Nahrungsmittelproduktion zu achten. Als Beurteilungsgrundlage kann die digitale Österreichische Bodenkarte (eBOD) des BFW herangezogen werden. Weiters sind die Ziele und Grundsätze des Natur- und Landschaftsschutzes zu berücksichtigen. Hierzu ist auf die Bestimmungen des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 2017 (StNSchG 2017) zu verweisen. Eine nachhaltig negative Beeinträchtigung des Naturhaushaltes in seinem Wirkungsgefüge oder des Landschaftscharakters, sowie eine nachhaltig negative Störung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes ist zu vermeiden.

Zu Abs. 5:

Agri-Photovoltaikanlagen ermöglichen die Mehrfachnutzung einer landwirtschaftlichen Fläche, welche sowohl für die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse, als auch für die Energieproduktion aus Solarenergie genutzt werden kann. Die Landwirtschaft stellt dabei die Hauptnutzung, die Stromproduktion

die Nebennutzung dar. Aufgrund der technischen Spezifikationen von Agri-Photovoltaikanlagen sind Aspekte des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes besonders zu berücksichtigen.

Eine Agri-Photovoltaikanlage wird in § 2 Abs. 1 Z 1 StROG als Photovoltaik-Anlage definiert, die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes auf einer landwirtschaftlich genutzten Freifläche errichtet ist, und die folgenden Anforderungen erfüllt:

- a) Vorliegen einer zwingenden landwirtschaftlichen Hauptnutzung: kombinierte Nutzung derselben Landfläche für die landwirtschaftliche Produktion von pflanzlichen oder tierischen Erzeugnissen als Hauptnutzung und Stromproduktion als Sekundärnutzung;
- b) gleichmäßige Verteilung der Photovoltaikmodule auf der Gesamtfläche;
- c) landwirtschaftliche Nutzung von mindestens 75 % der Gesamtfläche zur Produktion von pflanzlichen oder tierischen Erzeugnissen.

Diese Definition wurde aus dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) in Verbindung mit der EAG-Investitionszuschüsseverordnung Strom übernommen.

Zu § 2:

Zu Abs. 1:

Zur Umsetzung der Zielsetzungen nach § 2 werden mit diesem Entwicklungsprogramm Festlegungen zur raumverträglichen Steuerung der Errichtung von Energieerzeugungsanlagen zur Nutzung der Solarenergie getroffen. Diese umfassen:

- Ausweisung von Vorrangzonen (§ 3): In Vorrangzonen werden im öffentlichen Interesse Flächen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen gesichert.
- Festlegung von Ausschlusszonen (§ 5): In Ausschlusszonen sind Ausweisungen und Festlegungen im Rahmen der örtlichen Raumplanung zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen unzulässig.
- Vorgaben für die örtliche Raumplanung durch Größenbeschränkungen und Standortkriterien (§ 6)

Zu Abs. 2:

Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe gemäß den Regionalen Entwicklungsprogrammen sichern Flächen für Industrie- und Gewerbebetriebe von regionaler bzw. überregionaler Bedeutung. Aufgrund der hohen Standortgunst für die industriell-gewerbliche Entwicklung stehen Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Widerspruch zu den regionalplanerischen Zielsetzungen und sind demnach in Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe grundsätzlich unzulässig. Ausgenommen davon sind Anlagen in untergeordnetem Ausmaß auf betrieblichen Nebenflächen wie z.B. unbebauten Randstreifen in Ergänzung zu Photovoltaikanlagen auf Dach- und/oder Fassadenflächen von Betriebsgebäuden.

Zu Abs. 3:

Sofern Bebauungspläne in Gewerbe- und Industriegebieten erlassen werden, hat sich die Gemeinde mit den Möglichkeiten und Potentialen einer Nutzung von Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes auseinanderzusetzen und - wenn möglich - diesbezügliche Festlegungen zu treffen.

Zu § 3:

Zu Abs. 1:

Vorrangzonen sind überörtliche Widmungsfestlegungen. Über die Festlegung von Vorrangzonen in diesem Entwicklungsprogramm werden die raumordnungsrechtlichen Grundlagen zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen geschaffen und landesweit Flächen für die Nutzung der Solarenergie gesichert.

Im Sinne einer Positivplanung werden in Vorrangzonen großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlagen räumlich konzentriert. Damit wird ein raum- und umweltverträglicher Ausbau der Nutzung der Solarenergie im Hinblick auf die Zielsetzung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien in der Steiermark forciert.

Die festgelegten Vorrangzonen umfassen Flächen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Ausmaß von über 10 ha. Dabei handelt es sich einerseits um Einzelflächen mit einem Flächenausmaß von über 10 ha, andererseits um Standortflächen welche ein gemeinsames räumliches Cluster mit einer Gesamtfläche von über 10 ha bilden und als eine Vorrangzone gelten.

Die Festlegung der Vorrangzonen erfolgt auf Grundlage der folgenden raumordnungsfachlichen Kriterien und insbesondere im Hinblick auf die Minimierung von Raumnutzungskonflikten und die Vermeidung von gegenseitig nachteiliger Beeinträchtigungen entsprechend den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung in der Steiermark (§ 3 StROG 2010):

- Energiewirtschaftliche Standortanbindung: Nähe zur Energieinfrastrukturen (Leitungsnetz Mittel- und Hochspannung, Umspannwerke) und entsprechende Einspeisemöglichkeiten und –kapazitäten;
- Standorte mit Vorbelastung durch technische Infrastrukturen, vor allem Standortflächen entlang von hochrangigen Verkehrsinfrastrukturen (Autobahnen, Schnellstraßen, Bahntrassen);
- Standorte mit landschaftsbildlicher Vorbelastung durch Abbaugelände und Deponien sowie Standortflächen im Anschluss an bestehende Photovoltaik-Freiflächenanlagen;
- Standorte mit Nahelage zu Industrie- und Gewerbegebieten (insbesondere Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe gem. den Regionalen Entwicklungsprogrammen);
- Berücksichtigung der Möglichkeit der standortangepassten Einbindung in den Landschaftsraum (Orientierung an Strukturlinien, Topographie und Landschaftscharakter); möglichst geringe Sichtbeziehung zu Siedlungsbereichen;
- Ausschluss von hochwertigen Böden für die landwirtschaftliche Produktion (gem. digitaler Österreichischer Bodenkarte (eBOD));

Ausschluss von Waldflächen sowie natur- und landschaftsräumlich sensibler Bereiche; Ausschluss von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten. Die Festlegung der Vorrangzonen erfolgt in Plänen im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2.01 bis 2.37).

Anlage 1 umfasst eine Legende zu den Plänen der Anlage 2 sowie einen Gemeindeindex, aus welchem die Standorte der einzelnen Vorrangzonen ersichtlich sind.

Zu Abs. 2:

In Vorrangzonen ist die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zulässig; die Nutzung der Solarenergie zur Stromgewinnung hat in Vorrangzonen, aufgrund der gegebenen Eignung der Standorte, im öffentlichen Interesse Vorrang gegenüber anderen Nutzungen. In Vorrangzonen sind Neuausweisungen im Bauland oder Sondernutzungen im Freiland unzulässig, da keine Widmungskategorien denkbar sind, welche eine Nutzung der Fläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht erschweren bzw. unmöglich machen. Aufgrund der flächenhaften Ausdehnung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist auch eine Kombination mit anderen Nutzungen nicht möglich. Festzuhalten ist jedoch, dass die bisherige Nutzung durch den Grundstückseigentümer oder auch Pächter (z.B. landwirtschaftliche Bewirtschaftung) rechtlich nicht eingeschränkt wird. Eine tatsächliche Nutzungsänderung erfolgt erst durch Genehmigung und Umsetzung eines entsprechenden Projektes zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Zu Abs. 3:

Zur Minderung der Umweltwirkungen von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (siehe hierzu die Ausführungen im Umweltbericht) werden in Abs. 3 allgemeine Gestaltungsgrundsätze und -maßnahmen festgelegt.

Grundsätzlich ist bei der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen mittels konkreter Maßnahmen auf die Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen, auf eine standortangepasste Einbindung in den Landschaftsraum sowie auf den Erhalt der Bodenfunktionen Bedacht zu nehmen.

Die einzelnen Gestaltungsgrundsätze und -maßnahmen umfassen:

1. Die Minimierung bzw. Vermeidung einer Bodenverdichtung und einer Versiegelung des Bodens: So sind erforderliche baulich-technische Nebenanlagen (z.B. Trafostationen), Erschließungswege und die Bodenverankerungen der Anlage in flächen- und bodenschonender Bauweise zu errichten. Bei der Anordnung und technischen Ausführung der Anlagen ist auf einen gleichmäßigen Abfluss der Oberflächenwässer zu achten, wobei die Sickerfähigkeit des Bodens und die Topografie des Geländes zu berücksichtigen ist.

2. Den Erhalt bestehender landschaftsgliedernder, linienhafter Vegetationsstrukturen (z.B. Strauchhecken, Uferbegleitbestockung) innerhalb von Vorrangzonen: Damit werden ökologische Strukturen im Sinne einer umweltverträglichen Gestaltung der Anlage erhalten. Allenfalls erforderliche Abstandsflächen zu Waldflächen im Anschluss an die Vorrangzone sind im Gestaltungs- und Pflegekonzept gem. Abs. 5 zu berücksichtigen und darzustellen.
3. Den Erhalt bzw. die Neuanlage von Wegführungen bzw. Bewegungslinien innerhalb von Vorrangzonen: Damit wird eine Begehbarkeit der Standortflächen (z.B. zum Zwecke der Naherholung) sowie die Erhaltung von Korridoren im Sinne der Lebensraumvernetzung sichergestellt.
4. Die Gliederung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in einzelne Sektoren, wobei sich die Größe der einzelnen Sektoren am Landschaftscharakter orientieren und ein Sektor grundsätzlich nicht mehr als 10 ha Fläche beanspruchen soll: Die Zwischenräume zwischen den Sektoren sind durch Heckenpflanzungen zu funktionierenden Wildtierkorridoren gemäß den Mindestanforderungen in den Fachmaterialien (siehe dazu Homepage der Landesnaturschutzbehörde) zu entwickeln und dauerhaft funktionsfähig zu erhalten. Darüber hinaus ist die Durchgängigkeit im Sinne der Lebensraumvernetzung zu berücksichtigen. Mit dieser Maßnahme sollen eine Einbindung in den jeweiligen Landschaftsraum und der Erhalt von Korridoren im Sinne der Lebensraumvernetzung sichergestellt sowie eine Minimierung der Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild erzielt werden.
5. Die Umrandung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit linearen Gehölzstrukturen- bzw. Heckenpflanzungen: zur Minderung von negativen Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild sowie von Blendwirkungen bei Sichtbeziehungen zu Wohngebieten, Naherholungsbereichen oder Verkehrswegen und / oder zum Erhalt von ökologischen Korridorfunktionen bzw. zur Etablierung eines funktionierenden Biotopverbundsystems: Die prioritäre Funktion ergibt sich aus der lokalen Situation wie z.B. Lage innerhalb eines ökologischen Korridors, Nahelage zu Siedlungsgebieten, mögliche Blendwirkungen an Verkehrswegen etc. Die Heckenpflanzungen sind mit gebietstypischen bzw. gebietseigenen Pflanzen mit einer Mindestbreite von 5 m auszuführen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Die Festlegung einer Mindestbreite von 5 m für Heckenpflanzungen ist als effektive Maßnahme zur Minimierung von negativen Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild anzusehen und erleichtert die Pflege, da auch bei starkem Rückschnitt einzelner Elemente eine permanente Funktion gewährleistet wird. Von der Landesnaturschutzbehörde werden Fachmaterialien zur Ausgestaltung von verschiedenen Heckentypen zur Verfügung gestellt. Bei einem Verzicht auf Heckenpflanzungen, weil durch bestehende Strukturelemente wie z.B. Uferbegleitvegetation ein vergleichbarer Sichtschutz in der Natur gegeben ist, ist im Projekt oder durch die Vorschreibung einer Auflage sicherzustellen, dass im Falle einer Beseitigung dieser Strukturelemente entsprechende Ersatzpflanzungen im Bereich des Standortes der Anlage (randlich) vorgenommen werden und auch die ökologische Funktion als dauerhafter Lebensraum sowie als Korridor erhalten bleibt.
6. Den grundsätzlichen Verzicht auf eine Umzäunung der Anlage im Hinblick auf den Erhalt der Durchlässigkeit für Tiere: Allenfalls erforderliche Zäune sind im Hinblick auf einen Erhalt der Durchlässigkeit auszuführen und an der Innenseite, d.h. der Anlagen zugewandten Seite von Sichtschutz- bzw. Heckenpflanzungen zu situieren.
7. Die Berücksichtigung der Erfordernisse der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes: Bei Bauführungen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Hochwasserabflussbereichen eines 100-jährlichen Hochwasserereignisses ist jedenfalls die für die Wasserwirtschaft zuständige Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung (Abteilung 14) beizuziehen und mit ihr das Einvernehmen herzustellen. Allfällige Auflagen der Wasserwirtschaft sind im Bewilligungsbescheid vorzuschreiben.
8. Standortangepasste Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen (z.B. Reinigung der Anlage, Mahd, Pflege der Vegetationsstrukturen) im Sinne der ökologischen Betriebsführung: Diese sind grundsätzlich als projektintegrale Maßnahmen zu implementieren (bei artenschutzrechtlicher Prüfung obligat) bzw. als Dauerauflagen im Bewilligungsbescheid vorzuschreiben. Die ökologische Betriebsführung hat sich nach den entsprechenden Vorgaben in den Fachmaterialien der Landesnaturschutzbehörde (siehe Homepage) zu richten. Bei Betroffenheit von Grundwasserschutz- und -schongebieten ist überdies durch Beiziehung eines hydrologischen Sachverständigen festzulegen, in welcher zeitlichen Staffelung Reinigungsmaßnahmen zulässig sind. Um die Ausbreitung invasiver Pflanzenarten hintanzuhalten, ist vom Projektwerber/von der

Projektwerberin ein Monitoring einzurichten und es sind im Anlassfall Managementmaßnahmen umzusetzen. Informationen sind der Homepage Landesnaturschutzbehörde zu entnehmen.

Diese allgemeinen Gestaltungsgrundsätze und -maßnahmen sind im konkreten Projekt zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zu berücksichtigen und einzuplanen bzw. im Projektgenehmigungsverfahren bescheidmäßig vorzuschreiben und schließlich auch zwingend umzusetzen. Für den Fachbereich Naturschutz werden hierzu Fachmaterialien als Planungsgrundlage auf der Homepage der Landesnaturschutzbehörde bereitgestellt.

Zu Abs. 4:

Für einzelne Vorrangzonen gelten neben den in Abs. 3 genannten allgemeinen Gestaltungsgrundsätzen und -maßnahmen ergänzend zusätzliche spezifische Gestaltungsmaßnahmen. Diese sind im jeweiligen Plan zur Vorrangzone (Anlage 2) als Zusatz angeführt und sind ebenfalls verbindlich im Projektgenehmigungsverfahren zu prüfen und schließlich umzusetzen. Damit werden besondere Umweltwirkungen an einzelnen Vorrangzonenstandorten über die Vorgabe spezifischer Maßnahmen gemindert bzw. ausgeglichen.

Zu Abs. 5:

Zur effektiven Umsetzung der in Abs. 3 und 4 genannten Gestaltungsgrundsätze und -maßnahmen ist in den Projektgenehmigungs- und Prüfverfahren ein Gestaltungs- und Pflegekonzept gemeinsam mit den sonstigen Einreichunterlagen vorzulegen. Dieses ist im Bewilligungsverfahren unter Beiziehung von Sachverständigen auf Plausibilität und Übereinstimmung mit den entsprechenden Vorgaben in Abs. 3 und 4 zu prüfen, erforderlichenfalls sind Nachbesserungen aufzutragen. Das Gestaltungs- und Pflegekonzept bildet somit einen Projektbestandteil und hat einen Gestaltungsplan zu beinhalten, in welchem die Gestaltungsgrundsätze und -maßnahmen nach Abs. 3 und 4 räumlich konkretisiert und integrativ dargestellt werden. Dieses Konzept hat sich an den im Umweltbericht genannten einschlägigen Richtlinien zur Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu orientieren. Von der Landesnaturschutzbehörde werden unterstützende Fachmaterialien wie z.B. Checklisten für eine vollständige, effiziente Projektplanung und -einreichung zur Verfügung gestellt. Das Gestaltungs- und Pflegekonzept ist auch als Bestandteil der Unterlagen zur Prüfung auf die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen vorzulegen. Dieses verpflichtende Prüfverfahren für Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer Mindestgröße von 2.500 m² hat spätestens drei Monate vor Beginn der Bauausführung zu erfolgen (§§ 17 Abs. 10 Z 4, 18 Abs. 9 Z 4 und 19 Abs. 11 Z 4 des Stmk. Naturschutzgesetzes).

Als Projektgenehmigungs- oder Prüfverfahren kommen Verfahren nach dem Stmk. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWOG) sowie dem Stmk. Naturschutzgesetz in Betracht.

Zur Beratung in den relevanten Behördenverfahren bzw. zur Unterstützung von AntragstellerInnen bei der Verfahrensabwicklung steht eine „Anlaufstelle Erneuerbare Energie“ beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, zur Verfügung.

Zu § 4:

Bei den Vorrangzonen handelt es sich um eine unmittelbar wirkende Flächenausweisung der überörtlichen Raumordnung, wodurch ein gesondertes Raumordnungsverfahren auf Gemeindeebene nicht mehr durchzuführen ist. Die Gemeinden haben die überörtlichen Festlegungen und Abgrenzungen der Zonen nach § 3 im örtlichen Entwicklungskonzept und im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen sind. Die Ersichtlichmachungen im örtlichen Entwicklungskonzept und im Flächenwidmungsplan erfolgen in Anlehnung an die Darstellung der Vorrangzonen für Windkraftanlagen (laut Planzeichenverordnung) mit der Widmung und Beschriftung „V-PV“ im Entwicklungsplan bzw. „(V-PV)“ im Flächenwidmungsplan.

Zu § 5:

In Ausschlusszonen ist die Festlegung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG 2010 zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage unzulässig.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen stellen bauliche Anlagen dar, von welchen Raum- und Umweltwirkungen wie beispielsweise Flächeninanspruchnahme, Zerschneidungseffekte oder eine technische Überprägung der Landschaft ausgehen und welche zu Konflikten mit anderen Raumnutzungen sowie zu

Beeinträchtigungen von umweltbezogenen Schutzgütern führen können. Im Rahmen der Zielsetzung einer räumlichen Steuerung des Ausbaus der Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie in der Steiermark werden demnach Bereiche, in denen ein hohes Konfliktpotential in Bezug auf die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen besteht, als Ausschlusszone festgelegt. Damit werden Raumnutzungskonflikte minimiert und gegenseitige nachteilige Beeinträchtigungen vermieden, speziell in natur- und landschaftsräumlich besonders sensiblen Gebieten. Insbesondere wird hiermit auch der Schutz hochwertiger landwirtschaftlicher Produktionsflächen und der Schutz von Waldflächen gewährleistet. Die Ausschlusszonen umfassen in Summe eine Fläche von rund 12.500 km².

Zu Z 1:

Aufgrund der hohen Standortgunst und Entwicklungspriorität besteht in überörtlichen Vorrangzonen gem. den Regionalen Entwicklungsprogrammen ein hohes Konfliktpotential in Bezug auf die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Zur Vermeidung von Raumnutzungskonflikten werden demnach Landwirtschaftliche Vorrangzonen und Grünzonen gem. Regionalem Entwicklungsprogramm für die jeweilige Planungsregion, insbesondere bedingt durch die Erfordernisse eines nachhaltigen und überörtlichen Freiraumschutzes, als Ausschlusszone festgelegt:

Landwirtschaftliche Vorrangzonen dienen der landwirtschaftlichen Produktion und erfüllen ergänzend weitere Freiraumfunktionen (ökologische Funktionen, Schutzfunktion). Die Festlegung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG 2010 zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ist hier, bedingt durch ein hohes Konfliktpotential zwischen der Energieerzeugung mittels Photovoltaik-Freiflächenanlagen einerseits und den regionalplanerischen Zielsetzungen zur Sicherung landwirtschaftlicher Produktionsflächen andererseits, unzulässig. Zulässig sind ausschließlich Agri-Photovoltaikanlagen (im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 1 StROG 2010) bzw. die entsprechenden Festlegungen von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und Ausweisungen von Sondernutzungen im Freiland nach § 33 Abs. 3 Z 1 StROG 2010. Agri-Photovoltaikanlagen ermöglichen die Mehrfachnutzung einer landwirtschaftlichen Fläche, welche sowohl für die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse, als auch für die Energieproduktion aus Solarenergie genutzt werden kann. Die Landwirtschaft stellt dabei die Hauptnutzung, die Stromproduktion die Nebennutzung dar. Aufgrund der technischen Spezifikationen von Agri-Photovoltaikanlagen sind Aspekte des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes besonders zu berücksichtigen.

Grünzonen erfüllen unterschiedliche Freiraumfunktionen (ökologische Funktionen, Erholungsfunktion, Schutzfunktion). Sie sichern unverbaute Freiräume und dienen der Lebensraumvernetzung. Die Festlegung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG 2010 zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ist hier, bedingt durch ein hohes Konfliktpotential zwischen der Energieerzeugung mittels Photovoltaik-Freiflächenanlagen einerseits und den regionalplanerischen Zielsetzungen zur Sicherung überörtlicher Freiraumstrukturen andererseits, unzulässig.

Zu Z 2:

Die in den Regionalen Entwicklungsprogrammen festgelegte landschaftsräumliche Einheit (Teilraum) „Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone“ wird insbesondere aufgrund ihrer naturräumlichen und ökologischen Sensibilität als Ausschlusszone festgelegt. Die Festlegung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG 2010 zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ist hier, bedingt durch ein hohes Konfliktpotential zwischen der Energieerzeugung mittels Photovoltaik-Freiflächenanlagen einerseits und den regionalplanerischen Zielsetzungen zu dieser landschaftsräumlichen Einheit (Teilraum) andererseits, grundsätzlich unzulässig.

Im Teilraum „Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone“ ist im unmittelbaren Zusammenhang mit bestehenden Windkraftanlagen die Festlegung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG 2010 zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zulässig, wobei die ökologische und landschaftsbildliche Sensibilität des Standortraumes besonders zu berücksichtigen ist. Aufgrund der gegebenen baulich-technischen Vorbelastungen sowie der verkehrlichen und leitungsinfrastrukturellen Erschließung sind an Windkraftanlagenstandorten Synergiepotentiale für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen grundsätzlich gegeben. Ergänzend können bei einer kombinierten Nutzung von Windkraft und Solarenergie

mittels Photovoltaik Vorteile im Hinblick auf die Auslastung der Netzanschluss- und Stromableitungskapazitäten generiert werden.

Weiters ist im Teilraum „Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone“ zum Zwecke der ausschließlichen Versorgung bestehender Gebäude die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG 2010 zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Eigenversorgung zulässig. Ein Anwendungsfall wäre z.B. bei Schutzhütten gegeben.

Zu Z 3:

Im Sinne eines umweltverträglichen Ausbaus der Nutzung der Solarenergie werden Naturschutzgebiete gem. § 7 StNSchG 2017, Naturdenkmäler gem. § 11 StNSchG 2017, Geschützte Landschaftsteile gem. § 12 StNSchG 2017 und Europaschutzgebiete nach der FFH-Richtlinie gem. § 9 StNSchG 2017 als Ausschlusszone festgelegt. Weiters werden Nationalparke bzw. die Gebiete des Nationalparks Gesäuse (gem. Nationalparkgesetz Gesäuse 2002) als Ausschlusszone festgelegt. Die Festlegung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG 2010 zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ist hier, bedingt durch das hohe Konfliktpotential zwischen der Energieerzeugung mittels Photovoltaik-Freiflächenanlagen einerseits und den rechtlich normierten Erfordernissen des Naturschutzes andererseits, unzulässig.

Zu Z 4:

Um Flora und Fauna einiger der naturschutzfachlich wertvollsten Lebensräume der Steiermark zu schützen bzw. um den Aufwand für Planungen, für welche mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit keine naturschutzrechtliche Bewilligung erlangt bzw. eine negative artenschutzrechtliche Prüfung zu erwarten ist, hintanzuhalten, werden ausgewählte Lebensräume als Ausschlusszonen definiert

Bereits klein(st)räumigen Änderungen der Licht- oder Niederschlagsverhältnisse aufgrund von Photovoltaik-Freiflächenanlagen können naturschutzfachlich maßgebliche Änderungen auf das Mikroklima der beanspruchten Lebensräume bewirken. Darüber hinaus können diese Anlagen Beeinträchtigungen auf bestimmte Insektengruppen hervorrufen. Ebenso sind Beeinträchtigungen der Tierwelt durch Kollisionen an den baulichen Anlagen bekannt.

Ad Moore, Sümpfe und Quellfluren: Geländeteile, die von Moor oder einer für Torfböden eigentümlichen Vegetation bedeckt sind, stellen „Moorflächen“ dar, ungeachtet dessen, ob unter den gegebenen Klimaverhältnissen noch weiterhin Torf gebildet wird. Moore sind naturhistorische Archive ersten Ranges. Diese und auch Sümpfe und Quellfluren sind Lebensräume für zahlreiche hochspezialisierte, seltene, geschützte Tier- und Pflanzenarten und spielen für den Wasserhaushalt sowie für die Klimastabilisierung eine äußerst wichtige Rolle. Nach der Ramsar-Konvention haben die Unterzeichnerstaaten Feuchtgebiete jeder Art zu bewahren. Überdies sind Moore gemäß Art. 9 Abs. 1 des Protokolls „Bodenschutz“ zur Alpenkonvention geschützt. Darüber hinaus sind Moore von überregionaler Bedeutung gem. den Vorgaben des StNSchG 2017 unter Schutz zu stellen. Als Moore, Quellfluren und Sümpfe gelten sämtliche Biotope gemäß der „Hauptgruppe 2: Moore, Quellfluren und Sümpfe“ des Biotoptypenkataloges Steiermark (Amt d. Stmk. Landesregierung 2008).

Ad Halbtrockenrasen, Trockenrasen: Als Halbtrocken- und Trockenrasen gelten sämtliche Biotope gemäß der „Gruppe 3.3: Halbtrocken- und Trockenrasen“ des Biotoptypenkataloges Steiermark (Amt d. Stmk. Landesregierung 2008).

Ad eiszeitlich entstandene Seen und Weiher: Seen sind stehende Gewässer, deren Wasserkörper durch die Tiefe eine längerfristige Schichtung hinsichtlich Temperatur, Nährstoff- und Sauerstoffgehalt aufweisen. Weiher sind stehende Gewässer, deren Wasserkörper lichtdurchflutet sind und keine dauerhafte thermische Schichtung aufweisen.

Zu Z 5:

In Naturparks gem. § 10 StNSchG 2017 ist die Festlegung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG 2010 zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage grundsätzlich, bedingt durch die hohe (kultur-)landschaftsräumliche Bedeutung bzw. orts- und landschaftsbildliche Sensibilität sowie im Hinblick auf die Zielsetzung des Erhalts besonders charakteristischer Landschaftstypen, unzulässig. Ausnahmen bestehen für Festlegungen und Ausweisungen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen bis zu 2 ha, wobei die hohe Sensibilität des Orts- und Landschaftsbildes besonders zu berücksichtigen ist. Eine

nachhaltig negative Beeinträchtigung der ortsbildlichen und landschaftsräumlichen Qualitäten und Charakteristika ist zu vermeiden und auf eine entsprechende Einbindung der Photovoltaik-Freiflächenanlage in den Landschaftsraum zu achten.

Zu Z 6:

Waldflächen bzw. Holz und Holzprodukte spielen im CO₂-Haushalt eine große Rolle. Der aktuell jährliche Zuwachs der Waldflächen wie auch die nachhaltige Waldbewirtschaftung bewirken eine CO₂-Bindung, zusätzlich können Holzprodukte z.B. Baustoffe ersetzen, bei deren Produktion große Mengen an CO₂ freigesetzt werden.

Darüber hinaus erfüllt der Wald neben der Nutzfunktion auch überwirtschaftliche Funktionen wie Schutz, Erholung und Wohlfahrt. In Verbindung mit den vielfältigen Ökosystemleistungen leistet der Wald einen volkswirtschaftlich enorm hohen Beitrag, der in der Abwägung zur Flächenverwendung für erneuerbare Energien zu berücksichtigen ist. Waldflächen im Sinne des Forstgesetzes 1975 werden daher als Ausschlusszone festgelegt.

Die Festlegung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG 2010 zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ist hier, bedingt durch ein hohes Konfliktpotential zwischen der Energieerzeugung mittels Photovoltaik-Freiflächenanlagen einerseits und dem Erhalt der Waldfunktionen andererseits, unzulässig. Als Waldflächen gelten auch Flächen, welche behördlich im Rahmen eines Feststellungsverfahrens als Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 bestimmt werden.

Zu Z 7 und 8:

Bei roten Gefahrenzonen (nach ForstG-GZPV und WRG-GZPV) handelt es sich um Flächen, die durch Wildbäche oder Lawinen bzw. durch Hochwasserereignisse derart gefährdet sind, dass ihre ständige Benützung für Siedlungs- und Verkehrszwecke wegen der voraussichtlichen Schadenswirkungen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. Blaue Vorbehaltsbereiche sind Bereiche, die für die Durchführung von technischen oder forstlich-biologischen Maßnahmen der Dienststellen sowie für die Aufrechterhaltung der Funktionen dieser Maßnahmen benötigt werden oder für die Ablagerung von Sedimenten benötigt werden oder zur Sicherung einer Schutzfunktion oder eines Verbauungserfolges einer besonderen Art der Bewirtschaftung bedürfen. Als blaue Funktionsbereiche gelten Flächen, die für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen, für die bereits Planungen vorliegen, benötigt werden, für die Aufrechterhaltung der Funktion solcher Maßnahmen benötigt werden oder einer besonderen Art der Bewirtschaftung für die Aufrechterhaltung der Funktion solcher Maßnahmen bedürfen.

Die Festlegung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG 2010 zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in diesen Zonen ist demnach aufgrund des Gefährdungspotentials sowie wasserwirtschaftlicher Interessen unzulässig.

Zu Z 9:

Natürlich fließende Gewässer und deren unmittelbare Uferböschungen sind als Ausschlusszonen definiert. Darüber hinaus gilt entlang natürlich fließender Gewässer ein Uferstreifen mit einer Breite von mindestens 10 m, gemessen ab der Böschungsoberkante bzw. mit einer Breite von mindestens 20 m bei jenen Gewässern, deren Uferstreifen mit einer Breite von mindestens 20 m als Grünzone gem. den Regionalen Entwicklungsprogrammen festgelegt sind, auch als Ausschlusszone. Die Festlegung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG 2010 zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ist hier, aufgrund der Erfordernisse des Gewässerschutzes, unzulässig.

Zu § 6:

Zu Abs. 1:

Die Festlegung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG 2010 zur Errichtung von Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie mit einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha im Rahmen der örtlichen Raumplanung sind unzulässig.

Energieerzeugungsanlagen zur Nutzung der Solarenergie mit einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha sind in der Regel mit Umwelt- und Raumwirkungen verbunden, welche einer überörtlichen Steuerung bedürfen. Zu nennen sind Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild, den Freiraumschutz sowie den Erhalt hochwertiger Böden für die landwirtschaftliche Produktion. Standorte für Freiflächenanlagen zur Nutzung der Solarenergie mit einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha sollen demnach durch die überörtliche Raumordnung im Rahmen einer regionalen/landesweiten Standortplanung, in Abstimmung mit sonstigen räumlichen Nutzungsansprüchen und Infrastrukturen, sowie unter Beachtung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung in der Steiermark, festgelegt werden.

Diese Regelung korrespondiert auch mit der Verordnungsermächtigung des § 13a Abs. 3 StROG, wonach die Landesregierung in Wahrnehmung der überörtlichen Raumplanung eine Verordnung mit der Ausweisung von Flächen ab einer Mindestgröße von 10 ha für Solar- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen sowie Energieprojekte unter Bedachtnahme auf die für die Lebensmittelproduktion wertvollsten Böden erlassen kann.

Zu Abs. 2:

Im Rahmen der Zielsetzung einer räumlichen Steuerung des Ausbaus der Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie in der Steiermark werden als Vorgabe für die örtliche Raumplanung Größenbeschränkungen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen iVm. Standortkriterien festgelegt. Dadurch soll ein raumverträglicher Ausbau der Nutzung der Solarenergie ermöglicht werden, welcher mit den jeweiligen raumstrukturellen Gegebenheiten und (örtlichen) Standorträumen abgestimmt ist.

Die Festlegung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG 2010 zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer Gesamtfläche von bis zu 2 ha ist außerhalb von Ausschlusszonen gem. § 5 zulässig. Hierbei sind die Zielsetzungen gem. § 1 Abs. 3 und 4 zu beachten und der Schutz des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Ausmaß von bis zu 2 ha sollen zu einer räumlich dezentral organisierten Struktur der (lokalen) Energieproduktion aus Solarenergie im Gemeindegebiet beitragen. Damit kann insbesondere die (Eigen-)Versorgung von Siedlungsgebieten mit erneuerbarer Energie erhöht und eine raumverträgliche Standortstruktur zur Ergänzung von gebäudeintegrierten Photovoltaik-Anlagen umgesetzt werden. Die Standortplanung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Ausmaß von bis zu 2 ha ist auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und Erfordernisse abzustimmen und in die Energieraumplanung der Gemeinde (Sachbereichskonzept Energie gem. § 21 Abs. 4a i.V.m. § 22 Abs. 8 StROG 2010) integrativ einzubinden.

Zu Abs. 3:

Eine Festlegung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und eine Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG 2010 zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einem Flächenausmaß von über 2 ha ist bis zu einer Gesamtfläche von bis zu 10 ha und unter Einhaltung von Gestaltungsgrundsätzen und -maßnahmen gemäß § 3 Abs. 3 ausschließlich in durch bestimmte technische Infrastrukturen, industriell-gewerbliche Nutzungen sowie durch Materialgewinnungsstätten oder Deponieanlagen vorbelasteten Bereichen zulässig.

Im Sinne einer raumverträglichen Steuerung des Ausbaus der Nutzung der Solarenergie in der Steiermark werden damit Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einem Flächenausmaß von über 2 ha in jenen Bereichen räumlich konzentriert, welche durch eine entsprechende Vorbelastung und/oder technische Infrastrukturen geprägt sind und in denen negative Umwelt- und Raumwirkungen weitestgehend hintangehalten werden. Insbesondere Beeinträchtigungen des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes, des Natur- und Kulturlandschaftsraumes sowie hochwertiger landwirtschaftlicher Produktionsflächen werden hierdurch vermindert.

Als die für eine Festlegung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und für eine Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG 2010 zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einem Flächenausmaß von über 2 ha geeigneten Bereiche werden festgelegt:

1. Gebiete im Anschluss an hochrangige Verkehrsinfrastrukturen Autobahnen, Schnellstraßen, Landesstraßen der Straßenkategorie A, B und C sowie Hauptbahnen und Nebenbahnen mit werktäglichem Personenverkehr:

Aufgrund von verkehrsinduzierten Immissionsbelastungen sowie der baulich-technischen Vorprägung ist auf Flächen entlang von hochrangigen Verkehrsinfrastrukturen (Straße und

Schiene) von einer grundsätzlichen Eignung für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auszugehen. Durch die Bündelung und Anbindung an linienhafte technische Infrastrukturen werden Zerschneidungseffekte des Landschafts- und Naturraumes vermieden und damit auch Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes hintangehalten.

2. Gebiete im Anschluss an Ver- und Entsorgungsanlagen wie z.B. Kläranlagen, Abfall-/Altstoffsammelzentren, Energieerzeugungsanlagen und Umspannwerke:

Kommunale und energiewirtschaftliche Ver- und Entsorgungsanlagen, wie beispielsweise Kläranlagen, Abfall-/Altstoffsammelzentren, Energieerzeugungsanlagen und Umspannwerke, stellen Infrastruktureinrichtungen dar, welche üblicherweise außerhalb der engeren Siedlungsbereiche situiert sind. Flächen im Anschluss an derartige Anlagen sind grundsätzlich für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeignet, da hier eine infrastrukturelle Vorbelastung und eine technische Vorprägung des Landschaftsraumes gegeben sind. Weiters bestehen Synergien im Hinblick auf eine effiziente Nutzung von bestehenden (Strom-) Leitungsinfrastrukturen (v.a. bei Kraftwerken, Umspannwerken).

3. Gebiete im Anschluss an Flächen mit bestehender industriell-gewerblicher Nutzung:

Bestehende industriell-gewerbliche Nutzungen (bebautes Bauland) stellen ebenfalls eine baulich-technische Vorbelastung dar, wodurch die Nutzung von angrenzenden Flächen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen grundsätzlich begünstigt wird. Eine Zersiedelung und Zerschneidung des Landschaftsraumes wird durch die Anbindung an bebaute, gewerblich-industriell genutzte Bereiche verhindert. Ergänzend können aus der räumlichen Nähe zu Verbrauchern aus Industrie und Gewerbe sowie zur vorhandenen Infrastruktur (Erschließung, Leitungsnetz) Synergieeffekte generiert werden.

4. Gebiete auf oder im Anschluss an Materialgewinnungsstätten oder Deponieanlagen (Nachnutzung) unter Berücksichtigung der ökologischen Rahmenbedingungen:

Flächen auf oder im Anschluss an Materialgewinnungsstätten (Abbauflächen) oder Deponieanlagen weisen aufgrund der gegebenen Vorbelastung sowie der überwiegend nicht gegebenen Nutzbarkeit für die landwirtschaftliche Produktion grundsätzlich eine hohe Eignung für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf. Zu beachten ist aber, dass sich auf beispielsweise ehemaligen Steinbrüchen, Kiesgruben oder auch auf Kohleabbaugebieten oftmals zahlreiche höchst wertvolle Lebensräume etabliert haben. So können etwa hohe, steile Abbruchkanten mit Bermen den Felsenbrütern wie beispielsweise dem Uhu als Nistplatz dienen. An sonnenexponierten bodenoffenen Böschungflächen finden sich oftmals Reptilien oder auch hochspezialisierte Insekten wieder. Die meist zahlreich nach entsprechenden Niederschlagsereignissen temporär vorhandenen Stillgewässer bieten einer Vielzahl von Amphibien und Wasserinsekten (z.B. Libellen) wertvollen Lebensraum. Weiträumige, extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen auf mageren, nährstoffarmen Standorten sind oftmals höchst wertvolle Refugien für seltene Insektenarten, wie zum Beispiel für Schmetterlinge und Heuschrecken. Oftmals stellen derartige Wiesenlebensräume mit schütterem Bewuchs und bodenoffenen Stellen die letzten Refugien für mittlerweile bereits seltene Bodenbrüter dar. Auch für Vögel auf dem Zug in deren Sommer- bzw. Winterquartiere sind solche - insbesondere weitläufige - Grasland-Lebensräume häufig elementare Rastplätze.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist daher zu beachten, dass sich auf (insbesondere ehemaligen) Materialgewinnungsstätten oftmals ein reichhaltiges Mosaik an zahlreichen wertvollen Lebensräumen gebildet hat, welches von vielen wertbestimmenden (seltenen, gefährdeten, geschützten) Tieren und Pflanzen besiedelt ist. Aus diesem Grunde ist das Konfliktpotenzial mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben bei einer vorgesehenen (Nach-) Nutzung derartiger Flächen mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen gegenständlich als „hoch“ zu bezeichnen.

Je nach Art der ehemaligen Nutzung sind etwaige materienrechtlichen Vorgaben sowie spezifische technische Erfordernisse in Bezug auf die Errichtung der Anlage zu berücksichtigen (z.B. Restriktionen bei der Fundamentierung auf Deponieflächen).

In all diesen Bereichen ist eine Bündelung mit bereits bestehenden Infrastruktureinrichtungen, die eine baulich-technische Vorprägung und Vorbelastung bewirken, sinnvoll und bewirkt dies eine grundsätzliche Eignung solcher Bereiche für die Errichtung und Nutzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Die

Standortplanung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer Gesamtfläche von bis zu 10 ha ist auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und Erfordernisse abzustimmen und in die Energieraumplanung der Gemeinde (Sachbereichskonzept Energie gem. § 21 Abs. 4a i.V.m. § 22 Abs. 8 StROG 2010) integrativ einzubinden.

Im Rahmen der Festlegung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und der Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG 2010 zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einem Flächenausmaß von über 2 ha bis zu einer Gesamtfläche von bis zu 10 ha, sind die in § 3 Abs. 3 normierten Gestaltungsgrundsätze und -maßnahmen einzuhalten und über die entsprechenden örtlichen Planungsinstrumente (z.B. Räumliches Leitbild) verbindlich zu machen. Bei der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind die Gestaltungsgrundsätze und -maßnahmen zur Minimierung möglicher negativer Umweltwirkungen umzusetzen.

Zu Abs. 4:

Flächen für erforderliche Sichtschutzpflanzungen und sonstige Ausgleichsmaßnahmen sowie allenfalls erforderliche Abstandsflächen sind in das Gesamtlächenausmaß miteinzurechnen und dementsprechend Teil der Sondernutzungsausweisung.

Zu Abs. 5:

Die maximal zulässige Gesamtfläche bezieht sich auf die Festlegung einer räumlich zusammenhängenden Standortfläche zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Mehrere, nebeneinanderliegende (Teil-)Flächen, welche beispielweise durch Wegführungen, Gewässerläufe, Heckenreihen und dergleichen getrennt sein können, sind dann als räumlich zusammenhängend anzusehen, wenn sie die visuelle Wirkung einer einheitlichen Standortfläche erzeugen. Als jedenfalls getrennt zu beurteilen sind Standorte, welche einen Mindestabstand von mindestens 500m (Luftliniendistanz) zwischen den Standortflächen aufweisen oder diese eindeutig in getrennten Landschaftsräumen ohne gemeinsame Blickbeziehungen liegen.

Zu Abs. 6:

Im Raumordnungsverfahren sind alle sonstigen raumplanungsfachlichen Aspekte (wie raumrelevante Nutzungsbeschränkungen und Nutzungsbestimmungen, räumliche Festlegungen in den Regionalen Entwicklungsprogrammen, natur- und artenschutzrechtliche Aspekte sowie das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild) zu berücksichtigen. Der Leitfaden zur Standortplanung und Standortprüfung für PV-Freiflächenanlagen mit den Prüflisten, aktueller Stand 04/2021, dient weiterhin als Handlungsanleitung.

Zu § 7:

Sollten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Entwicklungsprogrammes Planungsverfahren in der örtlichen Raumordnung anhängig sein, sind diese nach der bisher geltenden Rechtslage zu Ende zu führen, sofern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung der Beschluss über die Auflage gemäß § 24 Abs. 1 bzw. § 38 Abs. 1 StROG bereits gefasst wurde.

Bestehende Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt, bei Erweiterungen bestehender Anlagen sind jedoch die Bestimmungen dieses Entwicklungsprogrammes anzuwenden.

Zu § 8:

Der Ausbau von Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie insbesondere auch zur Erreichung der Klimaschutzziele ist ein dynamischer Prozess, der technologischen und wirtschaftlichen Änderungen unterworfen ist. Aus diesem Grund sind die Regelungen dieses Entwicklungsprogrammes spätestens 5 Jahre nach Inkrafttreten zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Diese Überprüfung soll auch die Kriterien zur Abgrenzung der einzelnen Zonen umfassen.

Zu den Anlagen:

Die Anlage 1 umfasst eine Legende sowie einen Index zu den Vorrangzonen und Standortgemeinden.

Die Anlagen 2.01 bis 2.37 enthalten die planliche Darstellung der jeweiligen Vorrangzone im Maßstab 1:5.000.

Anhang: Strategische Umweltprüfung mit Umweltbericht